

MITTEILUNGEN

Nr. 120

November 1987

Humanistische
Union

B 20885 F

Appell an den Hamburger Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Dohnanyi, erschrocken haben wir zur Kenntnis genommen, daß Sie die vorgeschlagene Kompromißlösung des Problems Hafensstraße nicht akzeptiert haben. Ein Vertrag mit der Hafensstraße, der erst in Kraft tritt, wenn die Befestigungen abgeräumt sind, ist ein Weg, die Krise zu lösen. Setzen Sie – wenn Sie es für geboten halten – vor die langfristige Geltung des Vertrages eine Probezeit; aber unterschreiben Sie!

Durch Ihre Unterschrift können Sie einer Eskalation von Gewalt entgegenwirken. In Ihrer Hand liegt es, ob diffuse Gruppen, die sich als Autonome bezeichnen, durch einen Akt der Härte zusammengeschweißt werden. Ihre Entscheidung ist es, ob der antistaatliche Affekt vieler Jugendliche weiter verstärkt wird oder ob er so aufgebrochen werden kann, daß die libertären und demokratischen Ansätze zur Entfaltung kommen.

Es geht darum, die friedensstiftende Fähigkeit der Sozialdemokratie, die in der Ost-Politik deutlich geworden ist, auch in der Innenpolitik sichtbar zu machen.

Walter Fabian
Ulrich Klug
Jürgen Seifert
Carola Stern
Ulrich Vultejus

München, 16. 11. 1987

Amnestie für RAF-Aussteiger

Die HUMANISTISCHE UNION hat sich wiederholt für die Begnadigung von ehemaligen Terroristen ausgesprochen, die sich von ihren früheren Gewalttaten distanzieren. Auch eine Amnestie scheint uns ein sinnvoller und gangbarer Weg. Die einzige Rechtfertigung, einen Menschen einzusperren, ist seine Gefährlichkeit. Ist diese nicht mehr gegeben, hat die Inhaftierung ihren Sinn verloren. Ziel des Strafvollzuges ist nicht Rache und Vergeltung, sondern die Resozialisierung des Straftäters. Selbst wenn man die Auffassung vertritt, daß schwere Schuld nach Sühne verlangt, besteht kein Zweifel daran, daß Sühne und Wiedergutmachung nur außerhalb des Gefängnisses wirkungsvoll praktiziert werden können.

Im Falle ehemaliger Terroristen könnte dies unter anderem durch intensive Überzeugungsarbeit gegen die Gewalt als politisches Durchsetzungsmittel geleistet werden.

Die unnachgiebige Härte, die gegenüber terroristischen Straftätern unterschiedslos angewandt wird, läßt keinerlei Perspektive für deren weiteres Leben offen. Daher wird sich kein zweifelnder oder abtrünniger Terrorist der Justiz stellen, sondern weiter im Untergrund verharren, den dortigen Gruppenzwängen ausgesetzt sein und sein furchtbares „Handwerk“ fortsetzen.

Als absolut untaugliches Mittel muß in diesem Zusammenhang eine Kronzeugenregelung angesehen werden, da sie die Persönlichkeitsstruktur von Gesinnungstätern verkennt, die sich auch dann nicht durch Verrat freikaufen würden, wenn sich ihre Einstellung zum „bewaffneten Kampf“ grundlegend geändert hätte. Die Reaktion der Familie von Braunmühl verlangt großen Respekt, da sie das gängige Schema von Gewalt und dem Ruf nach Gegengewalt durchbricht.

Sie müßte all jene beschämen, denen zum schwierigen Phänomen Terrorismus nichts anderes einfällt als: Durchgreifen, Abschreckung, mehr Kontrolle und erweiterte Polizeibefugnisse, und die damit eines mit Gewißheit erreichen, daß der Nachwuchs für die Terrorszene vorerst gesichert bleibt.

Elisabeth Kilali
Stellvertretende Bundesvorsitzende

September 1987

Demonstrationsrecht: Künftig unter Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Zulässigkeit der Beschlagnahme von Pressephotos ist alles andere als weise. Es gehört nicht viel Fantasie dazu, sich vorzustellen, wie öffentliche Demonstrationen künftig ablaufen können:

Presseleute meiden die photographische oder filmische Berichterstattung über Demonstrationen, um sich ob ihrer vom Bundesverfassungsgericht zgedachten polizeilichen Hilfsfunktionen nicht möglichen Angriffen auszusetzen. Allein die Film- und Photo-Trupps der Polizei lichten das Geschehen ab. Oder die Polizei beschlagnahmt vor Ort das Bildmaterial der noch wenigen verbliebenen Journalisten.

Die Polizei erhält das Pressemonopol. Sie wählt aus, was veröffentlicht wird. Sie stellt das Material zusammen, das zur Grundlage der Strafverfolgung dient, ohne die Korrektur anderer nicht-polizeilicher Bildzeugnisse befürchten zu müssen.

Die Kontrolleure ohne Kontrolle! Ein Bären dienst des Bundesverfassungsgerichtes für den demokratischen Rechtsstaat!

Udo Kauß
Mitglied des Bundesvorstandes

§ 218 StGB

Die Delegiertenkonferenz der HU hat im Mai 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Humanistische Union setzt sich für die Streichung strafrechtlicher Sanktionen gegen den Abbruch von Schwangerschaften ein.“

Wie kann dieser Beschluß politisch durchgesetzt werden? Besteht ein Strafbedürfnis der Gesellschaft gegenüber Frauen, die abtreiben? Soll es außerhalb des Strafrechts gesetzliche Regelungen zum Schutz der Frauen geben? Wie sehen Regelungen in anderen europäischen Ländern aus, und was könnte für die Bundesrepublik richtungweisend sein?

Um diese Fragen zu erörtern, hatte die HU zu einem Symposium eingeladen, zu dem sich am 18. November zahlreiche Fachleute in Mainz versammelt hatten: aus der Praxis der Schwangerschaftsberatung sowie aus den Bereichen Soziologie, Rechtswissenschaft und Kriminologie, Psychologie, Psychotherapie und Medizin, Frauenbewegung, Politik und Gewerkschaft, ein Vertreter der AOK sowie Journalistinnen, die durch qualifizierte Beiträge zum Thema § 218 in Erscheinung getreten sind.

Die Auswertung des Symposiums dauert noch an; wir berichten in der nächsten Ausgabe darüber.

HU sucht neue Mitarbeiterin

Zum 1. 1. 1988 brauchen wir in der Bundesgeschäftsstelle eine neue Mitarbeiterin für alle Buchhaltungsarbeiten, die nach Möglichkeit EDV-Kenntnisse hat, aber auch noch mit einer „alten“ Taylor-Maschine umgehen kann. Wenn sie dann auch noch unsere Schreivarbeiten erledigen könnte, wäre sie die ideale Frau für uns.

Ist das etwas für Sie? Wollen Sie sich einmal mit uns unterhalten? Dann melden Sie sich doch bitte sofort bei: Humanistische Union, Helga Killinger, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, Tel. 0 89/22 64 41-42.

Neue HU-Beiratsmitglieder

Der Bundesvorstand hat neu in den Beirat berufen: den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten Claus Henning Schapper, den vormaligen Bundesvorsitzenden Prof. Jürgen Seifert und das langjährige Vorstandsmitglied Dr. Klaus Waterstradt.

Das Scheitern der Volkszählung

I.
Schon lange vor dem Stichtag der Volkszählung, dem 25. Mai 1987, war deutlich, daß auch der zweite Anlauf einer Volkszählung nicht gelingen konnte. Auch diesmal hat das Unbehagen sehr schnell breite Bevölkerungskreise – vermutlich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – erfaßt. Die Tatsache, daß die Erhebung mit staatlichem Zwang durchgeführt werden sollte, hat dazu beigetragen, das Mißtrauen zu schüren. Regierung und Statistischen Ämtern ist es trotz großem propagandistischem Aufwand nicht gelungen, das geweckte Mißtrauen zu beseitigen. Ihre Strategie war deshalb sehr bald darauf gerichtet, durch Einschüchterung die Abgabe der Volkszählungsbögen zu erzwingen. In Niedersachsen ist sogar das Landesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig gegen Volkszählungsgegner tätig geworden. Die Stärke des Staates sollte demonstriert werden. Bundesregierung und Statistische Ämter haben damit unserer Demokratie erhebliche Schäden zugefügt, weil sie Bürger und Bürgerinnen gezwungen haben, sich gegen bessere Einsicht staatlichem Zwange zu beugen.

Die Regierenden haben damit erreicht, daß heute – fünf Monate nach dem Stichtag – die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger ihre Fragebögen abgegeben haben. Sie haben nicht erreichen können, daß die Fragebögen vollständig und richtig ausgefüllt worden sind. Die zahlreichen, teils beabsichtigten, teils unbeabsichtigten Fehler haben zu einer Ansammlung von wertlosem Datenschnitt geführt. Eine Mehrzahl der Bürger und Bürgerinnen haben mit dem Bleistift gegen eine staatliche Zwangsbefragung gestimmt, von deren Nutzen und Verwendbarkeit sie nicht haben überzeugt werden können. Hunderttausende haben bislang ihre Angaben gänzlich verweigert.

Die Ausgaben für die Durchführung der Volkszählung sind auf über 1 Milliarde Mark angewachsen. Der Schaden durch die Volkszählung ist jedoch bei weitem höher, weil die Kluft zwischen Bürger und Staat breiter geworden ist. Der fehlgeschlagene Versuch einer Volkszählung war gleichzeitig ein Lehrstück der Demokratie, in dem deutlich wurde, daß die Regierungen nicht alles ohne die freiwillige Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger durchführen können. Noch nie war das Bewußtsein von der Bedeutung des Datenschutzes so groß wie heute. Es ist ein gutes Zeichen für die demokratische Reife unserer Bürgerinnen und Bürger, daß sie den Regierungen in Bund und Ländern diese Lektion erteilt haben.

II.

Unter diesen Umständen kann es nicht mehr darauf ankommen, ob unter dem immer stärker werdenden Druck von Zwangs- und Bußgeldern ausstehende Fragebögen noch abgegeben werden oder nicht. Die Volkszählung ist ohnehin gescheitert. Die Volkszählung ist auch nicht der Fall des absoluten Widerstandes, gegen den sich unter Hintenanstellung finanzieller, psychischer und politischer Folgen für die Einzelnen zu wenden wäre. Deshalb ist es nicht angezeigt, daß Bürger und Bürgerinnen mehr riskieren als sie sich zumuten können. Trotzdem bleibt es wichtig, in gerichtlichen Verfahren die vielfältigen und flächendeckenden Verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Durchführung der Volkszählung zu reklamieren. Wer hierzu die Kraft hat, bleibt weiter dazu aufgerufen. Die, die sich mit aller Konsequenz bis zum Ende (so es eines gibt) der Befragung verweigern wollen, sollten aber auch Verständnis haben für jene, die nicht so weit gehen wollen.

Wer unter dem Druck von Zwangs- oder später Bußgeld nun doch noch die Fragebögen abgibt, kann dies in der Gewißheit tun, daß die Sammlung des vorhandenen Datenschnitts hierdurch nicht wertvoller wird und er selbst Kosten und Ärger spart, ohne sein persönlich-politisches Gesicht zu verlieren und ohne der Opposition gegen die Volkszählung in den Arm zu fallen.

Der Widerstand gegen die Volkszählung ist so oder so erfolgreich gewesen. Orientiert am braven Soldaten Schweyk. Und der war brav, indem er sich bückte, wenn's Zeit war, sich aber dennoch nicht unterdrücken

ließ. Deswegen arbeitete er mit dem uralten Mittel des frommen Betrug.

III.

Die Behörden und Gerichte müssen sich bei allen Maßnahmen gegen Volkszählungsgegner und -gegnerinnen bewußt sein, daß mit nachträglichen Zwangsmaßnahmen die Volkszählung nicht zu retten ist und daß sich die Warnungen von Gegnern und Gegnerinnen der Volkszählung als gerechtfertigt herausgestellt haben. Zwangsmaßnahmen verbieten sich daher.

Behörden und Gerichte sind aufgerufen, ihren Beitrag zum inneren Frieden zu leisten.

Ulrich Vultejus
Bundesvorsitzender

November 1987

Offener Brief Verfall der politischen Kultur

In einem Interview mit der Mainzer Allgemeinen Zeitung hat sich der rheinland-pfälzische Justizminister Peter Caesar u.a. zu Fragen der Volkszählungskritik geäußert, warf den Kritikern eine „beispiellose Kampagne“ vor und unterstellte ihnen eine „üble Strategie, die ein völlig gestörtes Verhältnis dem Rechtsstaat gegenüber verrät“. In diesem Zusammenhang erwähnte er die GRÜNEN, die DKP, die HUMANISTISCHE UNION „und was sich da so tummelt“. Die HU hat dem Minister darauf geantwortet; in dem Offenen Brief heißt es:

... Es ist Ihr gutes Recht, die Volkszählung für richtig, notwendig und rechtmäßig zu halten. Es ist nicht Ihr gutes Recht, jene, die anderer Auffassung sind, vielleicht weil sie rechtsstaatlich sensibler reagieren als Sie, zu Staatsfeinden zu erklären und ihnen „üble Strategien“ zu unterstellen.

Vielleicht haben Sie vergessen, daß Bundesinnenminister Zimmermann bereits 1983 alle Volkszählungskritiker zu Staatsfeinden erklärte – und am 15. Dezember 1983 selbst als ein solcher dastand, als das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Volkszählung 1983 feststellte und damit deren Gegner zu Verteidigern des Rechtsstaats erklärte.

Vielleicht ist Ihnen nicht bekannt, daß Ihr Kollege Hasselmann, Innenminister des Landes Niedersachsen, Volkszählungskritiker vom Verfassungsschutz observieren und in die extremistische Ecke stellen ließ. Als er sich auf unsere Aufforderung hin – die HUMANISTISCHE UNION war auch erwähnt – nicht distanzierte, haben wir ihn vor dem Verwaltungsgericht verklagt. Jetzt erst sah sich Ihr Ministerkollege gezwungen, öffentlich vor der Presse und vor dem Landtag zu erklären, daß HUMANISTISCHE UNION und andere genannte Organisationen verfassungstreu sind.

Vielleicht ist Ihnen auch unbekannt, daß am 7. September 1987 das Verwaltungsgericht Wiesbaden unter dem Vorsitz seines Präsidenten entschieden hat, daß die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „unverzögliche faktische Anonymisierung“ der Volkszählungsunterlagen bei der Volkszählung 1987 nicht gewährleistet ist, so daß der gegen die Erhebungsstelle klagende Bürger Recht erhielt.

Vielleicht ist Ihnen schließlich nicht bekannt, daß auch in Rheinland-Pfalz bei der Durchführung der Volkszählung 1987 landauf, landab, man möchte sagen flächendeckend, gegen das Volkszählungsgesetz und die verfassungsrechtlichen Grundsätze verstoßen wurde – eine Rückfrage bei der Datenschutzkommission oder dem Bürgerbeauftragten (oder Einsicht in die anwaltlichen Akten des Unterzeichners) wird Ihnen das bestätigen. Und diese Verstöße wurden weder von der Regierung noch vom Statistischen Landesamt als der Fachaufsichtsbehörde bemerkt oder beseitigt, sondern von rechtsstaatlich sensiblen Bürgern, häufig genug von Mitgliedern der GRÜNEN oder der HUMANISTISCHE UNION.

Es ist ein Verfall der politischen Kultur, wenn keine sachliche Auseinandersetzung mit dem politisch Andersdenkenden erfolgt, wenn er verleumdet und zum Feind des (Rechts-)Staates erklärt wird. Gerade als Justizminister haben Sie hier eine wichtige Aufgabe. Ich möchte Sie bitten, dieser Aufgabe gerecht zu werden, und wäre Ihnen dankbar, wenn dies ebenso öffentlich geschehen könnte wie Ihr Interview am 26. September 1987 in der Allgemeinen Zeitung.

Dr. Till Müller-Heidelberg
Mitglied des Bundesvorstands

Jürgen Seifert

Neue Polizeigesetze

Die ad hoc – Kommission des AK II der Innenministerkonferenz hat einen Musterentwurf für einheitliche Polizeigesetze des Bundes und der Länder vorgelegt; dazu gibt es einen Alternativvorschlag der F.D.P. sowie einen Gesetzesänderungsentwurf der niedersächsischen F.D.P.-Landtagsfraktion. Bei einer Anhörung der niedersächsischen F.D.P.-Landtagsfraktion hat Jürgen Seifert zu allen Vorlagen ausführlich Stellung genommen und seine Kritik dargelegt. Wir zitieren aus dem Resümee seiner Ausführungen:

Ich habe dargelegt, in welchen Punkten ich den Musterentwurf der Innenministerkonferenz als eine Gefährdung der rechtsstaatlichen Struktur der Bundesrepublik ansehe. Ich habe die Thesen der F.D.P. und auch den F.D.P.-Gesetzesänderungsentwurf der niedersächsischen F.D.P.-Landtagsfraktion begrüßt, aber zugleich deutlich gemacht, daß ich die Alternativvorschläge nur als ersten Schritt in Richtung auf eine öffentliche Diskussion verstehe. Der Musterentwurf ist bisher in der Öffentlichkeit nicht wirklich diskutiert worden. Dieser Entwurf (in seinen verschiedenen Fassungen) orientiert sich primär an der bestehenden Praxis. Bei den vorgeschlagenen Normen des Musterentwurfs, die nachträglich eine eingeführte Praxis legalisieren sollen, ist zu berücksichtigen, daß sie ausschließlich von Polizeiexperten und ihren Vertretern in den Innenministerien formuliert sind, d. h. als einseitige Interessenposition eingeordnet werden müssen. Der Musterentwurf ist nichts als ein Vorschlag. Er kann die Bundesländer nicht binden. Wenn solches behauptet wird, würde damit der in der Verfassung der Bundesrepublik nicht vorgesehene Innenministerkonferenz eine Polizeirechtsrahmenkompetenz zugesprochen, die es aus guten Gründen nach dem GG für den Bereich der Polizei nicht gibt.

Die Thesen der F.D.P. zum Musterentwurf und der Diskussionsentwurf der niedersächsischen F.D.P.-Fraktion machen den Versuch, einen einseitigen Expertenentwurf einer parlamentarischen Behandlung auszusetzen. Eine traditionsreiche liberale Partei wird sich dabei notwendig mehr an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des Datenschutzes orientieren als Experten des Polizeirechts in der Exekutive. Jede gesetzliche Regelung muß darauf achten, daß die Polizei effektiv handeln kann. Wer jedoch die Orientierung an Rechtsstaatlichkeit und Datenschutz als „Täterschutz“ zu diffamieren sucht und Effektivität zum entscheidenden Kriterium macht, verändert die Rolle der Polizei in einem demokratischen und an Grundrechte gebundenen Rechtsstaat in Richtung auf eine andere, eine polizeistaatliche Republik.

Meine Kritik an den beiden Alternativen der F.D.P. gegenüber dem Musterentwurf fasse ich noch einmal kurz zusammen:

1. Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen den Einsatz geheimer Polizeiagenten, die man jetzt „verdeckte Ermittler“ nennt. Ich verweise in dieser Frage auf das von mir vorgelegte Memorandum der Humanistischen Union. Ich halte es für illusionär, daß solche Geheimpolizisten, denen man ruhig die Mittel zur Bildung ihrer „Legende“ (falsche Personalpapiere etc.) zubilligen kann, nicht notwendig in Situationen kommen, in denen sie Handlungen begehen müssen, die den objektiven Tatbestand einer Straftat erfüllen. Der Einsatz geheimer Polizeiagenten höhlt rechtsstaatliche Strukturen aus, ohne daß bisher der Nachweis erbracht worden ist, daß damit das Problem der sogenannten organisierten Kriminalität gelöst werden kann.

2. Der heimliche Eingriff durch Mittel, die dem Geheimdienstbereich zuzuordnen sind, in den räumlichen Intimbereich einer Wohnung und die im GG verbürgte Privatheit verletzt in meinen Augen den Wesensgehalt von Art. 13 GG. Ich erkenne Sondersituationen wie die Phase der Schleyerentführung als solche an. Aber wenn eine solche Sondersituation zur Alltagskompetenz der Polizei führt, die sogar zur Abwehr von Gefahren für „erhebliche Sach- und Vermögenswerte“ angewandt werden kann, dann wird damit der Vorrang des Bürgers als Souverän ersetzt durch den Vorrang der Polizei gegenüber dem Bürger.

3. Auch die vorgesehenen Eingriffe der Polizei in den Intimbereich der nicht-öffentlichen verbalen und non-verbalen Kommunikation außerhalb der Wohnung tangiert notwendig die Freiheit im Gemeinwesen und den demokratischen Prozeß, weil die Kommunikation nach der Rechtsprechung des BVerfG „eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“. Deshalb dürfen Infor-

mationseingriffe in diesen Bereich von der Polizei nur unter Einhaltung der strengen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfolgen, die in den §§ 100a bis 101 Abs. 1 StPO festgelegt sind.

4. Eine gesetzliche Regelung für Eingriffe in den vom Grundgesetz besonders geschützten Kommunikations- und Intimbereich des Bürgers, darf nicht von den „Mitteln der Informationserhebung“, sondern muß von den dem Bürger verfassungsrechtlich verbürgten Freiheiten ausgehen. Jeder Eingriff in diese Freiheiten muß durch eindeutige Verfahrenssicherungen gegen Mißbrauch geschützt werden, die sich nach den bestehenden Regelungen für die Eingriffe der Ermittlungsbehörden in das Brief- und Fernmeldegeheimnis zu richten haben.

Das Datennetz wird noch dichter

Am 1. Januar 1988 wird es soweit sein: Mit der Einführung des neuen maschinenlesbaren Reisepasses wird eine weitere Lücke im System der sogenannten „Schleppnetzfehndung“ geschlossen. Die neuen Reisepapiere, rot und europaweit in gleichem Format und Aufbau, jedoch maschinenlesbar nur in der Bundesrepublik (!), werden erst einmal für alle Bürgerinnen und Bürger eine kräftige Mehrausgabe bedeuten: Kostete der bisherige Reisepaß DM 15,-, so soll man künftig gleich das Doppelte berappen, falls sich nicht noch der Baden-Württembergische Gemeindegeldtag durchsetzt, nach dessen Meinung bei DM 27,- Herstellungskosten eigentlich noch ein größerer Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten drin sein müßte.

Bürgerfreundlich soll er angeblich sein, wie schon die maschinenlesbaren Plastikkärtchen, die seit 1. 4. 87 unter dem Namen „Personalausweis“ von den Meldebehörden ausgegeben werden. Von diesen gibt es allerdings auch in gutbürgerlichen Kreisen nicht das beste zu berichten. So mokierte sich vor einigen Wochen die renommierte „Zeit“ darüber, daß die zu klein ausgefallenen Unterschriftenfelder bei Behinderten, die oft Schwierigkeiten mit extremer Kleinschreibung haben, zwangsläufig den amtlichen Strich zu Folge hätten, der dem Kontrollierenden mitteilt: „Aha, der Besitzer kann nicht schreiben.“

Aber auch weitere angebliche Vorteile erwiesen sich bereits als nicht das Plastik wert, auf dem sie gedruckt sind. Daß die neuen Ausweise nicht fälschungssicher, sondern lediglich verfälschungssicherer sind als die alten, haben bereits einige Personen bewiesen, die sich mit eigenem Paßbild Ausweise unter fremdem Namen ausstellen ließen.

Worum geht es wirklich bei den neuen Ausweisen?

Die Planungen gehen auf den Beginn der 70er Jahre zurück, als im Zuge der ersten Computerisierungswelle der Industrie deren Errungenschaften in Form eines universellen ID-Kennzeichens vor allem auch den Behörden nutzbar gemacht werden sollten.

Im Zuge des „Deutschen Herbstes“ 1977 wurden verschiedene computergestützte Fahndungsmethoden entwickelt, und somit geriet die Maschinenlesbarkeit der Ausweise zum zentralen Anliegen der Sicherheitsapparate.

Die maschinenlesbaren Zonen, die optisch abgetastet werden – im Gegensatz zu den magnetisch gelesenen Scheckkarten – enthalten die Angaben Name, Geburtsdatum, Ausstellungsland und Nationalität und eigenen sich somit hervorragend als Zugangsschlüssel zu den verschiedenen polizeilichen und behördlichen Dateien.

Die wichtigste Rolle spielt in diesem Zusammenhang die sogenannte „Schleppnetzfehndung“ nach § 163d Strafprozeßordnung.

Verabschiedet im ersten Paket der neuen „Sicherheits“-Gesetze der CDU-CSU-F.D.P.-Koalition im Juni 1986, erlauben es die maschinenlesbaren Ausweise, die Daten von beliebig vielen Personen an sogenannten „Kontrollstellen“ unter bestimmten Umständen bis zu 9 Monaten zu speichern. Wird man öfter an solchen Kontrollstellen angetroffen, die nicht nur an der Grenze, sondern im Umfeld von Demonstrationen, unliebsamen Veranstaltungen (z.B. der Kongreß gegen den Weltwirtschaftsgipfel in Bonn-Bad Godeberg 1985 war eine solche) oder anläßlich bestimmter Fahndungen eingerichtet werden, besteht gute Chance, auf Dauer u. U. völlig zu Unrecht im Computer des Bundeskriminalamtes oder der Landespolizeien zu landen.

Und diese Gefahr droht nicht nur seitens der maschinenlesbaren Ausweise: Seit 1. 3. 87 ist das sogenannte ZEVIS-Gesetz als drittes Glied der „Sicherheits“-gesetze in Kraft, das mit Hilfe des Zentralen Verkehrsregisters in Flensburg eine Identitätsfeststellung von Personen aufgrund ihres Kfz-Kennzeichens ermöglicht – in Sekundenschnelle und

möglicherweise im Vorbeifahren, d. h. ohne daß der/die Kontrollierte es bemerkt. Mit Hilfe dieser Techniken wird die Fähigkeit der Behörden, Bewegungsbilder über Personen ohne deren Wissen anzufertigen, um ein Vielfaches erhöht. Die neuen Identitätskennzeichen Paß, Personalausweis und ZEVIS erlauben im Extremfall die bequeme Beobachtung aller Menschen, die Demonstrationen und bestimmte politische Veranstaltungen besuchen. Sie verwirklichen, was sogar das konservative Bundesverfassungsgericht 1983 noch als „nicht mit unserer Rechtsordnung zu vereinbaren“ bezeichnete, einen Zustand, in dem der/die Einzelne nicht mehr kontrollieren kann, wer was warum und bei welcher Gelegenheit über ihn oder sie weiß.

Verschlimmert würde dieser Zustand noch, würden die weiteren von der Koalition vorgesehenen Gesetze beschlossen, die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, Gesetze über Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und militärischen Abschirmdienst sowie die als Ersatz für das alte „Zusammenarbeitengesetz“ vorgesehenen Änderungen der STPO und Länderpolizeigesetze. Durch diese soll die von den Alliierten verordnete Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei (die GESTAPO war beides) durch den „Kollegen Computer“ praktisch aufgehoben werden.

Es gibt also gute Gründe, sich noch vor dem 1. 1. 88 einen neuen „alten“ Paß zu besorgen, möglichst viele dazu zu bewegen, ein Gleiches zu tun. Aber Vorsicht! Wer seinen Ausweis verliert, kommt auf jeden Fall in den Computer! Wenn dies auch nur ein erster Schritt ist, das Problem individuell zu verschieben: Auf die politische Thematisierung der Hintergründe kommt es an und darauf, das gesellschaftliche Klima zu verändern: 20 Jahre nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze sind die Grund- und Freiheitsrechte mehr denn je gefährdet – es ist an der Zeit, gemeinsam für ihre Wiederherstellung und Erweiterung zu streiten.

Roland Appel

Erwin Fischer

Verfassungsbeschwerde gegen den Ethikunterricht nicht angenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat es am 15. 9. 87 abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde eines bayerischen Elternpaares gegen den Ethikunterricht zur Entscheidung anzunehmen. Nachdem das BVerfG bereits am 27. 3. 85 eine Verfassungsbeschwerde baden-württembergischer Eltern gegen das geänderte dortige Schulgesetz, das in § 100a einen Ethikunterricht als Pflichtfach für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schüler neu einführt, nicht zur Entscheidung annahm, wird jetzt wiederum die verfassungsrechtliche Prüfung verweigert. Bei der damaligen Entscheidung wirkte der Vizepräsident des BVerfG, Dr. Herzog, mit, der vor seiner Ernennung zum Bundesverfassungsrichter als Minister in Baden-Württemberg eben jenes Gesetz mit unterzeichnet hatte, gegen das die Beschwerdeführer klagten. Bei der jetzigen Entscheidung wirkte der Bundesverfassungsrichter Dr. Simon mit, bekannt als engagierter Mann der Kirche, der offenbar unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Amt seiner Kirche nochmals einen Dienst erweisen wollte. Diese Vermutung drängt sich auf, angesichts der Tatsache, daß zwischen dem Eingang der Verfassungsbeschwerde und dem Ablehnungsbescheid ganze 6 Arbeitstage lagen. Eine für das BVerfG wahrhaft ungewöhnliche Eilentscheidung. Daß die politische und rechtsstaatliche Kultur eines Landes durch die Besetzung der höchsten Gerichte erheblich beeinflußt werden kann, läßt sich derzeit nicht nur am Beispiel Ronald Reagans in den USA studieren. Wir bringen nachfolgend eine Stellungnahme von RA Erwin Fischer, der mit Unterstützung durch die HU die Beschwerdeführer vor dem BVerfG vertrat:

Die 3 Seiten lange Begründung beschränkt sich

1. auf die Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 05. 1973, wonach für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler ein obligatorischer Philosophieunterricht eingerichtet werden darf;
2. auf die Schulentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 12. 1975, das Schulgebetsurteil vom 16. 10. 1979 (E 41,29; 42,65; 52,236) sowie
3. auf einen knappen Hinweis auf Maunz.

Zu 1) ist festzustellen, daß zu dieser Entscheidung bereits in der Begründung der Verfassungsbeschwerde auf Seite 7 ausgeführt wurde:

„Da es sich bei dem Philosophieunterricht aber um einen wissenschaftlichen Unterricht handelt, ist die Entscheidung sicherlich richtig, aber jedoch ohne Bedeutung für den Ethikunterricht, dessen Grundlage Art. 137 Abs. 2 BV mit der Bestimmung ist, ein 'Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit' sei einzurichten.“

Zu 2). Die wiederholt zitierten Entscheidungen betreffen die Schulbestimmungen in Baden-Württemberg und in Bayern sowie das Schulgebetsurteil. In *Baden-Württemberg* ging es um die vom Bundesverfassungsgericht bejahte Verfassungsmäßigkeit der öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen), die nach Art. 15 LV die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen haben, die am 09. 12. 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben. Da Art. 7 GG aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts keine Festlegung der Schulform enthalte, sei der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung des weltanschaulich-religiösen Charakters der öffentlichen Schule weitgehend frei. Die gewählte Schulform müsse aber mit Art. 4 GG – Religions- und Weltanschauungsfreiheit – im Einklang stehen.

Da jedoch Art. 4 GG nicht nur die negative, sondern auch die positive Religionsfreiheit schütze, müsse der Landesgesetzgeber einen für alle zumutbaren Kompromiß suchen, wobei zur Orientierung diene, einerseits weltanschaulich-religiöse Einflüsse zuzulassen, andererseits weltanschaulich-religiöse Zwänge möglichst auszuschalten.

Anschließend ist ausgeführt, daß die Schule keine missionarische Schule sein dürfe und die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern sich in erster Linie auf die *Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors*, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet habe, *nicht auf die Glaubenswahrheiten* beziehe. Daher sei sie auch gegenüber Nichtchristen durch die Geschichte des abendländischen Kulturkreises gerechtfertigt.

In *Bayern* ging es um Art. 135 LV: „Die öffentlichen Schulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.“ Hier half das Bundesverfassungsgericht mit der sogenannten verfassungskonformen Auslegung, worüber im Bundesgesetzblatt 1976 I, S. 1040 mit Gesetzeskraft bekanntgegeben wurde, daß die beanstandeten Bestimmungen der Landesverfassung und des Volksschulgesetzes „in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar“ sind. Bei der 1982 veröffentlichten Neufassung des Volksschulgesetzes hätte die gesetzeskräftige Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt werden müssen. Dies unterblieb jedoch, so daß im Freistaat Bayern die Volksschüler nach wie vor nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden; d.h. im Hinblick auf die christlichen Glaubenswahrheiten und nicht in Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat.

Im *Schulgebetsurteil* ist ausgeführt, das Schulgebet sei zwar eine vom Lehrer gemeinsam mit den Schülern ausgeübte religiöse Betätigung als eine dem Staat zuzurechnende schulische Veranstaltung. Dadurch finde zwar eine über die Anerkennung des prägenden Bildungs- und Kulturfaktors hinausgehende Förderung des Christentums statt, in dem in der überkonfessionellen Form des Gebets an eine Glaubenswahrheit angeknüpft werde. Dies sei aber ein erlaubter Ausgleich im Sinne einer Konkordanz zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen, nämlich zwischen dem Recht auf Vornahme religiöser Übungen und dem Recht Andersdenkender, von solchen verschont zu werden.

Zu 3) ist festzustellen, daß die äußerst kritischen Ausführungen von Maunz zum Pflichtfach Ethikunterricht nur am Rande erwähnt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Bundesverfassungsgericht von seinen früheren Erwägungen zum christlichen Charakter der öffentlichen Schulen ausgeht, die einer kritischen Würdigung nicht standhalten und diese auf den Ethikunterricht anwendet. Dessen Stellung im Unterrichtsprogramm ergibt sich aber ausschließlich aus einem Vergleich mit dem für Schüler und Lehrer nicht verbindlichen Religionsunterricht.

Für die Ablehnung des Ethikunterrichts als Pflichtfach ist entscheidend, daß unser Staat – somit auch die öffentlichen Schulen – zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet sind. Die Religionsfreiheit entspricht der Weltanschauungsfreiheit. Wenn das Bundesverfas-

sungsgericht in seiner Begründung erwähnt, daß der Staat befugt sei, die Ausbildungsgänge und das Unterrichtsziel festzulegen, so trifft dies nicht auf den Religionsunterricht zu, dessen Inhalt von der jeweils maßgebenden Religionsgesellschaft festgelegt wird.

Dies bedeutet, daß auch der Inhalt des Ethikunterrichts nicht vom Staat festgelegt werden kann, weil der Ethikunterricht dem weltanschaulichen Bereich zuzurechnen ist, der dem Einfluß des Staates entzogen ist. Infolgedessen sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über den allgemeinen Charakter der öffentlichen Schulen bedeutungslos – abgesehen von erheblichen Bedenken gegen ihre Gültigkeit – soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, der zwar im Rahmen der öffentlichen Schule aufgrund der Ausnahmebestimmung des Art. 7 GG stattfindet, aber inhaltlich jedem Einfluß des Staates entzogen ist. Dieses muß aber auch für den Ethikunterricht gelten. Wenn das Bundesverfassungsgericht schon zugibt, daß es unterschiedliche Deutungen des Ethik-Begriffes geben mag und meint, daß der von einer christlich bestimmten Orientierungsbasis her erteilte Ethikunterricht Eltern und Kinder noch nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Gewissenskonflikt führe, so wird hierbei übersehen, daß die Freiheit, die hinsichtlich des Religionsunterrichts besteht, auch hinsichtlich des Ethikunterrichts in Anspruch genommen werden kann.

Die Beweisführung des Bundesverfassungsgerichts leidet darunter, daß es das sich aus Art. 7 Abs. 2 GG und Art. 6 GG ergebende elterliche Erziehungsrecht in Bezug auf den Religionsunterricht anders auslegt als in Bezug auf den weltanschaulich bestimmten Ethikunterricht.

Bewußt unterblieb jede Auseinandersetzung mit den ausführlichen Darlegungen, in denen das Schrifttum zum Ethikunterricht – insbesondere die Stellungnahmen der Bundesverfassungsrichter Prof. Böckenförde und Mahrenholz (jetzt Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts), die mit dem Bestimmungsrecht zusammenhängende Gesetze-Zusatzkonvention zur Konvention des Europa-Rates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Gesetz vom 15. 11. 1973 zu dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Gesetz über die religiöse Kindererziehung – berücksichtigt wurden. Sie hätte nämlich zwangsläufig – bei Anwendung der Denkgesetze – zu einer anderen Entscheidung führen müssen.

Im Hinblick auf diesen gravierenden Vorwurf wird auf H. Goerlich (Grundrechte als Verfahrensgarantien, S. 280 und 288) verwiesen, der in bezug auf das Schulurteil Baden-Württemberg feststellt: „Hier wirkt ein Defizit an Grundrechtsdoktrin nach“ und zum Schulgebetsurteil meint, daß sich diese Entscheidung „an der Grenze“ befinde.

Bitte	Mitgliedsbeiträge	überweisen.
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600		
Postgiro München 1042 00-807 Spenden stärken unsere Arbeit		
Name und Adresse bitte deutliche schreiben!		

Verfassungsschutz und Volkszählung

Die Ämter für Verfassungsschutz haben seit ihrer Gründung systematisch versucht, ihre Kompetenzen zu erweitern. Politiker haben das geduldet und gedeckt. Jüngstes Beispiel ist ein von der Humanistischen Union veröffentlichtes Geheimpapier des niedersächsischen Verfassungsschutzes über die Opposition gegen die Volkszählung. Wegen dieser Beobachtung von Volkszählungskritikern, dem Sammeln der Daten und der Weitergabe an Dritte, hat die Humanistische Union im Juli Klage gegen das Land Niedersachsen erhoben; dazu teilen wir Näheres in den nächsten Mitteilungen mit, wollen zuvor aber die Vorgeschichte von Jürgen Seifert schildern lassen (entnommen aus „Bürgerrechte und Polizei“, CILIP 27/1987):

Die „Informationen des niedersächsischen LfV“: „Extremistische Agitation und Aktivitäten gegen die Volkszählung“

Das niedersächsische LfV gibt in wiederkehrender Folge einen intern verbreiteten Informationsdienst heraus. Er ist mit den Vermerken qualifiziert: „VS-VERTRAULICH/amtlich geheimgehalten“, „Nur zur persönlichen Unterrichtung des Empfängers! Weitergabe des Inhalts nur an VA-ermächtigte Mitarbeiter oder nur in Absprache mit MI – Abt. 4 –!“ Dieser Informationsdienst ist für Fachbehörden und „Einzelpersonen in amtlicher Eigenschaft bzw. als Mandatsträger“ bestimmt.

In der Nummer 3/87 vom 27. 1. 1987 ist ein Bericht über „Extremistische Agitation und Aktivitäten gegen die Volkszählung 1987“ nachzulesen. Einwände gegen die Volkszählung, wie sie Datenschützer, Informatiker und Wissenschaftler, Bürgerrechtsorganisationen und andere Gruppierungen gegen die Volkszählung 1987 vorgetragen haben, werden aufgelistet und ohne Skrupel unter die Überschrift „extremistische Agitation“ gesetzt. Zitiert werden zum Beispiel folgende Sätze:

„Freiwillige repräsentative Umfragen erbrächten wissenschaftlich gleichwertige Ergebnisse und erübrigen damit eine Totalerhebung.“

„Die Auswertung der erhobenen Daten dauerte zu lange. Pro Jahr veralte mindestens 5% der Informationen, so daß die Ergebnisse unbrauchbar seien, bevor sie auf dem Tisch liegen.“

Bisher darf der VfS nur über „demokratische Gruppierungen“ und ihre Aktivitäten berichten, wenn er nachweist, daß diese Gruppierungen oder ihre Aktivitäten „extremistisch beeinflusst“ sind. In dem Geheimbericht wird das „Beeinflussen“ durch das bloße „Initiieren“ ersetzt. Der Bericht wird durch den Satz legitimiert, der „Widerstand“ gegen die Volkszählung sei im „wesentlichen“ von politischen Extremisten initiiert“ (Hervorhebung im Original). Nicht einmal ansatzweise wird der Versuch gemacht, diese Behauptung zu belegen.

In dem Papier werden relativ willkürlich 15 „Gruppen“ aufgezählt, „die sich gegen die Volkszählung ausgesprochen haben“. Dazu gehören unter anderem die Bundestagsfraktion der GRÜNEN, der Bundesverband der Jungdemokraten, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälterverein und die Humanistische Union. Nach der Auflistung der „Gruppen“ heißt es: „Daneben wird in verschiedenen, vor allem in demokratisch ausgerichteten Gruppen auf regionaler Ebene Protest gegen die Volkszählung artikuliert“. Durch den Hinweis, daß es neben den genannten Gruppen auch andere „vor allem demokratisch ausgerichtete Gruppen“ gebe und durch den Titel des Geheimpapiers („Extremistische Agitation und Aktivität . . .“) wird der Eindruck erweckt, daß alle 15 genannten Gruppen als „extremistisch“ im Sinne des Sprachgebrauchs des VfS anzusehen sind. Das Dossier schließt mit einer „Bewertung“.

Eine „Grenzüberschreitung“ des VfS

Der Unterzeichner dieses Dokuments, Dr. Peter Frisch, inzwischen Vizepräsident des Bundesamtes für VfS, ist fast aus der Haut gefahren, als der SPIEGEL am 9. 2. 1987 aus diesem Geheimpapier zitierte. Mit Recht; denn wenn die Öffentlichkeit dieses Dossier zur Kenntnis nahm, konnte die ungeheure Grenzüberschreitung des VfS aufgedeckt und gezeigt werden, in welchem Ausmaß dieses Amt unterhalb der öffentlich zugänglichen Ebene der VfS-Berichte in politische Auseinandersetzungen eingreift, die nichts mit dem Schutz der Verfassung und mit den Aktionen von „Verfassungsfeinden“ zu tun hat.

Es gibt für den VfS keine Rechtsgrundlage für den mit dieser „Information“ unternommenen Versuch der Einflußnahme auf die „Berichterstattung der Medien“. Er überschreitet die Grenzlinie, die einen Geheimdienst in einem demokratischen Staat von einem Geheimdienst in einem totalitären Regime trennt, wenn er sich das Recht anmaßt, Anregungen zu geben, wie in den Medien über eine in der Bevölkerung umstrittene Angelegenheit berichtet wird. Das Amt usurpiert eine Allzuständigkeit, wenn es über Argumente und Aktivitäten berichtet, die weder „extremistisch“ oder „extremistisch beeinflusst“ noch „Bestrebungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG sind. Durch solche Aktivitäten wird aus einer Behörde, die durch Gesetz auf die „Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“ beschränkt ist, eine staatliche Einrichtung zur Bekämpfung politischer Opposition.

Die „Information“ macht ferner deutlich, daß der VfS die Ebene der veröffentlichten Verfassungsschutzberichte mit den Kategorien „extremistische Organisation“, „extremistisch beeinflusste Gruppierung“ und „demokratische Vereinigung“ unterläuft. Der VfS mißt sich die Befugnis an, Argumente und Aktivitäten von „demokratischen Gruppen“, die als solche nach dem Gesetz nicht seine Beobachtungsobjekte sind, zu bewerten und durch interne Berichte durch hoheitliche Verfasserklärungen verunglimpfen zu dürfen. Die Verbreitung solcher „Bewertungen“ verletzt die Rechte der Betroffenen – ohne daß diese davon etwas in der Regel erfahren. Daran ändert auch das Faktum nichts, daß der Informationseingriff nur einem ausgewählten Empfängerkreis bekannt wird. Ein verwaltungsinterner Informationsdienst ist kein Freibrief.

Über das Taktieren und Finassieren eines Ministeriums

Aufschlußreich ist auch die Form, in der das niedersächsische Innenministerium auf die Veröffentlichung der „Information“ durch die Humanistische Union am 22. 4. 87 reagiert hat.

Innenminister Hasselmann hat den internen Informationsdienst als einen bloßen „Vermerk der Verfassungsschutzbehörde“ einzuordnen versucht, so am 29. 4. 1987 im Landtag, so in einem Schreiben an die Humanistische Union vom 14. 5. 1987 und in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Werner Holtfort (Drucksache 11/1179). Das ist eine Irreführung.

Ebenso abwegig und unhaltbar ist der Versuch des Innenministers, die Grenzüberschreitung des VfS als „Beratungspflicht eines jeden Beamten“, d. h. in diesem Fall eines „Beamten unseres Verfassungsamtes“ zu rechtfertigen. Hasselmann erklärte am 29. 4. 1987 im Landtag:

„Es gehört nach § 63 NBG zur Beratungspflicht eines jeden Beamten, seinem Dienstherrn Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie er einer solchen Kritik (die ein Gesetz in Frage stellt oder sogar zum Rechtsbruch auffordert) begegnen kann. Das gilt auch für die Beamten unseres Verfassungsschutzamtes.“

Hier wird deutlich, warum ein interner Informationsdienst des VfS zum bloßen Vermerk umstilisiert wird: Nur auf diese Weise kann der Rechtsbruch des VfS als Recht und Pflicht eines Verfassungsschutzbeamten nach § 63 dargestellt werden. In § 63 NBG lautet der Satz, auf den hier Bezug genommen wird: „Die Beamten erfüllen ihre Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihren Vorgesetzten . . .“ Die „Beratungspflicht“ auch eines Beamten aus einem Verfassungsschutzamt ist somit an seine „Aufgaben“ gebunden. § 63 NBG kann somit die fehlende Befugnis einer Behörde nicht ersetzen. Das ist auch sinnvoll; denn sonst gibt ein Beamter des VfS demnächst seiner Regierung – in der Form einer Verschlußsache – Anregungen, wie in den Schulen Mathematik unterrichtet oder wie an den Universitäten geforscht werden sollte.

Kurz nach der Veröffentlichung der „Information“ vom 27. 1. 1987 hat der Chef des Hamburger VfS in einem Interview mit dem Hessischen Rundfunk erklärt, das niedersächsische LfV habe in diesem Bericht überzeichnet und nicht genügend zwischen demokratischen Organisationen (zu denen die Humanistische Union zu rechnen sei) und extremistischen oder extremistisch beeinflussten Gruppierungen unterschieden. Das niedersächsische Innenministerium war zu einer solchen Feststellung monatelang nicht bereit. Auf einer Pressekonferenz wurde Minister Hasselmann am 29. 4. 1987 die Frage gestellt, „ob das Innenministerium“ mit dem umstrittenen Text „diesen Organisationen Verfassungsfeindlichkeit unterstelle und deren Mitglieder mit Berufsverboten zu rechnen hätten“. Der Minister antwortete: „Das kann ich nicht beantworten und das will ich auch nicht. Sie können aber schreiben: Es wäre schön, wenn sie (die Mitglieder) austreten“.

Auch in der Antwort des Innenministers vom 14. 5. 1987 an die Humanistische Union (HU) erfolgte keine Klarstellung. Die Berichterstattung „auch über Kritik und Protest demokratischer Gruppierungen“ sei „sachlich erforderlich“ gewesen. Bei dem „begrenzten Empfängerkreis“ der Information des Niedersächsischen Verfassungsschutzes „konnte bei den Adressaten des Vermerks nicht der von Ihnen (der HU) befürchtete Eindruck entstehen“. Bei diesen Empfängern war „aufgrund ihrer besonderen Kenntnis von Arbeitsweise und generellem Beobachtungsfeld der Verfassungsschutzbehörde eine differenzierte Betrachtungsweise und Einordnung der entsprechenden Informationen zu erwarten.“

Erst nachdem die HU beim Verwaltungsgericht Hannover eine Klage einlegte und begründete, bequeme sich das Innenministerium – vermutlich aus prozessualen Gründen – von der hoheitlichen Verrufserklärung gegenüber der HU abzurücken. Es erklärte, „daß die Humanistische Union weder ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist oder war“. An der „Verfassungstreue der Humanistischen Union bestehe kein Zweifel“. Doch auch noch in dieser Stellungnahme vom 21. 8. 87 wird die Erwähnung der HU (und damit auch anderer Organisationen) in dem umstrittenen Geheimpapier mit der Bemerkung gerechtfertigt, die HU sei in diesem Bericht des VfS „weder als extremistische Gruppierung noch als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes bezeichnet worden“.

Das bedeutet: Erst angesichts der Drohung einer gerichtlichen Niederlage ist das Innenministerium abgerückt. Zugleich wird jedoch das Geheimpapier nach wie vor gerechtfertigt. Damit wird der HU – und der Öffentlichkeit – vorgeworfen, sie hätte das Papier nur nicht richtig verstanden. Vom eigentlichen Empfängerkreis wäre die erforderliche „differenzierte Betrachtungsweise zu erwarten“ gewesen.

Diese Form der Schutzbehauptung geht auf Kosten des niedersächsischen Innenministeriums. Von ihm muß „aufgrund der Kenntnis von Arbeitsweise und Beobachtungsfeld der Verfassungsschutzbehörde“ eine „differenzierte Betrachtungsweise und Einordnung der entsprechenden Informationen“ verlangt werden können. Dazu war der Innenminister jedoch nicht fähig. Sonst hätte er nicht öffentlich erklärt, daß die Mitglieder der in der „Information“ vom 27. 1. 1987 genannten Organisationen austreten sollten. Er hat aus dem Papier nicht herauslesen können, daß die Humanistische Union nicht zu den extremistischen oder extremistisch beeinflussten Vereinigungen, sondern zum demokratischen „Hintergrund“ zu rechnen ist. Fazit: Entweder ist der Innenminister unfähig zur „Einordnung der entsprechenden Informationen“ und besitzt nicht die erforderliche „differenzierte Betrachtungsweise“ oder aber es liegt an dem umstrittenen Papier.

Das Papier läßt in der Tat nicht erkennen, daß die Humanistische Union zu dem „demokratischen Bereich zuzurechnenden Hintergrund“ zugeordnet wird, vor dem sich die „Aktivitäten von Extremisten“ abspielen. Daher muß im folgenden auf diesen zur Rechtfertigung des Geheimpapiers vom niedersächsischen Innenministerium geprägten, völlig neuen Begriff der demokratischen Hintergrundorganisation eingegangen werden.

Die demokratische „Hintergrundorganisation“

In dem erwähnten Schreiben des niedersächsischen Innenministers an die HU vom 14. 5. 1987 heißt es:

„Soweit . . . hinsichtlich der Volkszählung auch über Kritik und Proteste von demokratischen Gruppierungen berichtet worden ist, war dies sachlich erforderlich. Gerade Aktivitäten von Extremisten sind nur dann sinnvoll zu bewerten, wenn deutlich wird, vor welchem gesamtgesellschaftlichen, auch dem demokratischen Bereich zuzurechnenden Hintergrund sie sich abspielen. Dies gilt gerade deshalb, weil sich extremistische Gruppierungen allen Protestbewegungen in besonderem Maße zuwenden, um deren Potential für ihre oftmals viel weiter reichenden verfassungsfeindlichen Zielsetzungen zu nutzen.“

Aufgrund dieser Argumentation wäre es möglich, Argumente und Aktivitäten demokratischer Gruppierungen zu bewerten, ohne daß diese Gruppierungen als solche Beobachtungsobjekt des VfS sind. Das niedersächsische Innenministerium hat für den VfS auch in dieser Frage eine Kompetenz beansprucht, die sich aus dem Gesetz nicht ableiten läßt. Das Gesetz schränkt die Aufgaben des VfS eindeutig auf „Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstige Unterlagen“ über „Bestrebungen“ ein, die heute häufig als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ bezeichnet werden. Es gibt keine Kompetenz, „Protestbewegungen“ als solche oder „Kritik und Protest demokratischer Gruppierungen“ in Berichte aufzunehmen, die vom VfS erstellt werden. Es kommt – sofern es um die Grenzen geht, die dem VfS für seine Arbeit gesetzt sind – nicht darauf an, ob etwas „sachlich erforderlich“ oder „sinnvoll“ ist, sondern darauf, ob solche Berichte rechtlich zulässig sind. Es kommt auf die Befugnis an, nicht auf das, was zur Ausweitung der eigenen Kompetenzen als „Aufgabe“ postuliert wird.

In welcher Weise sich das niedersächsische Innenministerium auf Glatteis begeben hat, machen folgende Überlegungen deutlich. Wenn es zulässig sein soll, auch „über Kritik und Proteste von demokratischen Gruppierungen“ zu berichten (um die „Aktivität von Extremisten . . . sinnvoll zu bewerten“), müssen diese Berichte notwendig fehlerhaft sein (weil diese Organisationen nach § 3 Abs. 1 NVerfSchG nicht Beobachtungsobjekt des VfS sein dürfen), oder aber der VfS stützt seine „Berichte“ gesetzeswidrig auf die „Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“ von Gruppierungen, die auch nach der Erkenntnis des VfS keine „Bestrebungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG sind.

Wenn sich der VfS mit dieser Argumentation durchsetzt, dürfte das Amt über alle „demokratischen Gruppierungen“, über ihre „Kritik und Proteste“ nicht nur berichten, sondern müßte (weil Berichten ein Sammeln und Bewerten vorausgesetzt) „Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen“ aus dem „demokratischen Hintergrund“ zusammentragen und auswerten. Damit führt die zur Legitimation einer Grenzüberschreitung ersonnene Konstruktion in letzter Konsequenz zu einer Allzuständigkeit des VfS. Die Schranke, die durch Verfassung und Gesetz diesem Geheimdienst gesetzt ist, wird unterlaufen.

Für eine Politik ohne Orden

Zum 25jährigen Bestehen der HU Berlin wurde der Ingeborg-Drewitz-Preis verliehen. Die Veranstaltung im Theater am Forum Kreuzberg begann mit einer kurzen Lesung aus Werken von Ingeborg Drewitz; Walter Girschner sprach über die Anfänge der HU Berlin, Albert Eckert über die Nicht-Verwirklichung von Bürgerrechten im Berliner Jubiläumsjahr. Höhepunkt war die Verleihung des Ingeborg-Drewitz-Preises an Alisa Fuss. Mit dem Preis will man keine Prominenten ehren, sondern Menschen danken, die, „ohne viel Aufhebens davon zu machen, gegen das Unrecht in der Stadt anrennen“. Alisa Fuss ist Mitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte und arbeitet dort im Ausländerausschuß, der Asylsuchende berät und ihnen hilft. Nachfolgend Ausschnitte aus der Rede von Anna Elmiger, Vorsitzende der HU Berlin über Ingeborg Drewitz und Alisa Fuss „Für eine Politik ohne Orden“.

Anlaß war zum einen: Die Berliner Humanistische Union besteht in diesem Jahr 25 Jahre. Wir freuen uns, daß die HU so lange durchgehalten hat. Daß sie heute nötiger denn je ist, macht uns, verständlicherweise, nicht sehr glücklich. Doch entscheidender war der Tod von Ingeborg Drewitz. Wir wollen sie durch diesen Preis bei uns lebendig halten. Wenn der HU-Preis ihren Namen trägt, dann schaffen wir einen konkreten Anlaß, sie immer wieder, oder genauer: die Erinnerung an sie in unsere politische Arbeit einzubeziehen und an ihr politisches Wirken zu denken und ein Vorbild zu haben. Wir wollen dadurch die Möglichkeit haben, auf Kraft, Ausdauer und lästige Hartnäckigkeit im Widerstand gegen Ungerechtigkeit und Herrschaft hinzuweisen. Wir wollen uns bei einer bedanken, die, ohne viel Aufhebens davon zu machen, gegen das Unrecht in dieser Stadt anrennt und möglichst noch keinen Preis hat im Gegensatz zum Bundespräsidenten, der nur noch internationale Preise annimmt. Die oft dunkle Wirklichkeit, die wir manchmal selbst erleben oder in jeder Tageszeitung aufs Neue beschrieben finden, wird einen Moment lang heller und wärmer, wenn man davon hört, daß es immer noch Menschen gibt, die Partei ergreifen für die, die aus politischen Gründen in Not und Verzweiflung geraten sind.

Aus diesem Grund wollen wir heute mit unserem Preis Alisa Fuss eine Freude machen.

Ingeborg Drewitz und Alisa Fuss haben sich natürlich gekannt, teilweise zusammen gearbeitet und ich denke, Ingeborg Drewitz hätte unsere Wahl gutgeheißen.

Zunächst zu Ingeborg Drewitz; um es vorweg zu sagen, ich hatte sie gern. Wir haben uns oft bei politischen Anlässen getroffen, ohne uns persönlich näher kennenzulernen. Um wieviele Podiumsteilnahmen habe ich sie gebeten, in der Bülowstraße 89 waren wir beide Patinnen, und darum hatte ich Lust dazu, hier heute über sie zu reden.

Ich ging ganz unbefangen an diese Arbeit, um dann festzustellen, daß es eine schwierige Aufgabe war, denn je mehr ich las, was andere in unzähligen Reden und Ehrungen über sie gesagt und anläßlich ihres Todes geschrieben und geredet haben, wurde ich immer ratloser. All dem war einfach nichts hinzuzufügen. Ich konnte das nur unterstreichen. Und was ich sonst noch sagen wollte, schien mir nicht mehr passend und wichtig genug.

So war ich in Gedanken mit Ingeborg Drewitz beschäftigt und brachte im Nachdenken über sie die Herbstferien mit ihr. Draußen war traumhaftes Sommerwetter; ich beschloß, die Fenster zu putzen und dabei die Kassetten zu hören, die mir ihr Mann gegeben hatte, mit Gesprächen, Interviews, Hörspielen, Erzählungen und vielen Reden über sie. Es war merkwürdig, ihre vertraute Stimme zu hören, etwas belegt, als ob man sich für sie räuspern müßte. Das Gespräch mit Grass über Emanzipation war schlecht zu verstehen . . . Am nächsten Tag die beiden letzten Kassetten. Das Hörspiel „Der Tanz“. Dann wieder Interviews: immer wieder die Frage nach der Doppelbelastung der Frau, nach Kindern . . . : „Ich bin reich durch die Kinder“. „Man macht sich manchmal Vorwürfe . . .“ Nach den Stationen ihres Erfolges befragt: „ . . . Ich habe nie mit meinen Kindern über meine Bücher gesprochen . . . eine natürliche Scheu . . . Ich will niemand in mein Leben „zwingen“. Zur Gewalt: „Der Mensch muß sich damit auseinandersetzen . . . mit Erfolg, ohne Erfolg, das ist nicht in seiner Hand, aber seine Aufgabe ist es.“ Der Schluß der Tonbanddokumentation war das Hörspiel „Donnerstag, 14. November“, gesprochen von Tilla Durieux. „Auch Träume werden leergesaugt, einer wie der andere . . . Ich werde Feuer machen, weil ein Novembertag eben kein Kavalier ist . . .“. Ich bekam, wie bei „Der Tanz“ eine Ahnung von ihrem Lebenswissen und damit die Gewißheit, daß sie, Göttin sei Dank, nicht nur ein Engel war, sonst hätte sie manche Facette nicht so genau beschreiben können.

Hier beende ich meine Liebeserklärung an eine außergewöhnliche Frau und wende mich der nächsten zu: Alisa Fuss.

Den ersten tiefen Eindruck hat sie auf mich gemacht, als sie sich, um sich für die Freilassung von Cemal Altun einzusetzen, schon über 60jährig, vor dem Justizgebäude anketteten ließ. Sympathischerweise hatte sie den Schlüssel nicht weggeworfen, sondern bei sich behalten, damit sie sich im Notfall, wenn ihr das Stehen zu schwer würde, auch wieder befreien könnte. Sie hat kein Interesse an einer dramatischen Märtyrervereinerung.

Ja, hartnäckig kann sie sein. Diese Fähigkeit setzt sie nun vornehmlich in der Flüchtlingsarbeit ein. Sie ist Mitglied und ein zuverlässiger, ruhender Pol in der Internationalen Liga für Menschenrechte und unermüdlich, unerbittlich, wenn es darum geht, auf Sandwiches, Plakaten oder Flugblättern das Unrecht öffentlich zu machen und Menschen zu finden, die mit ihr dagegen angehen. Jedenfalls möchte ich fast die Wette wagen, daß sie auch jetzt Flugblätter in der Tasche hat und sie im Anschluß unauffällig, aber bestimmt, verteilen wird.

Geboren wurde sie 1919 in Berlin. Sie ist Jüdin und daher 1934 mit 15 Jahren mit einer Jugendgruppe, die der zionistischen Jugendbewegung angehörte, nach Palästina gegangen, um dort den Sozialismus aufzubauen. Ihre Eltern sind infolge der Grauen der Flucht vor den Nazis nach Argentinien dort sehr bald gestorben. Natürlich mußten sie mit falschen Papieren und mit der Hilfe von Schleppern fliehen, weshalb heute bei uns Menschen Asyl verweigert, sie verhaftet und abgeschoben werden.

Alisa lebte zunächst im Kibbuz und war erfüllt davon, ein gleichberechtigtes, gerechtes Zusammenleben zu verwirklichen. Als sie erfuhr, daß ein in der Nähe gelegenes arabisches Dorf dadurch abgeräumt wurde, daß man den Menschen, die dort lebten, das Wasser abgrub und sie deshalb wegziehen mußten, bekam ihr Traum von Gerechtigkeit den ersten Sprung.

Ein ähnlich entscheidendes Erlebnis: Sie arbeitete mit einer Kibbuzgruppe am Toten Meer, bei der Salzgewinnung. Dabei mußte man Schuhe tragen, die alle zwei Monate ausgewechselt wurden, da sie vom Salz zu zerfressen waren, um die Füße davor zu schützen. Die Araber mußten barfuß arbeiten. Als sie für Schuhe streikten, wurden sie entlassen, und Kibbuzmitglieder übernahmen die freigewordenen Arbeitsplätze als Streikbrecher – mit Schuhen.

Dieses Unrecht hat sie zutiefst enttäuscht und empört. Die Erinnerung daran hat sie nicht vergessen die ganzen Jahre hindurch, und damit erklärt sich, daß sie sich bei ihrer Flüchtlingsarbeit besonders für Flüchtlinge aus Palästina einsetzt . . .

Sie gab nicht auf. 17jährig, arbeitete sie in Jerusalem auf dem Bau, um sich zu ernähren, denn sie hatte keine abgeschlossene Schulbildung. „Wir hatten praktisch nichts, aber wir lebten full swing“ erzählt sie lachend. Sie waren eine Gruppe junger Leute, sie war inzwischen verheiratet und hatte ein Kind, mit Hoffnungen und Träumen und immer noch einem Teller Suppe aus den verbilligten Gemüseresten bei Marktschluß.

„Wenn niemand etwas hat, ist es nicht dramatisch, nichts zu haben.“ Sie gab nicht auf. Sie hat neben Bau und Familie in zäher Arbeit Lehrentnahmen gemacht und ist schließlich Sonderschullehrerin für verhaltensgestörte Kinder geworden: „Ich habe immer einen Hang für schwierige Dinge gehabt. Ich hasse Routine und habe nie ein- und dieselbe Stunde zweimal gegeben.“ Aber sie hat zweimal geheiratet und hat vier Söhne aufgezogen.

Hartmut von Hentig ist sie zufällig durch ihre Veröffentlichungen über Sonderpädagogik aufgefallen, und er hat sie 1976 nach Bielefeld an sein Schulprojekt geholt. Daß sie sich mit 57 Jahren wieder auf den Weg nach Deutschland machte, zeugt von ihrer Unvoreingenommenheit, ihrem Unternehmungsgeist und ihrer Neugierde. Vier Jahre später verschlug es sie durch einen Zufall wieder nach Berlin. Hier traf sie auf den Präsidenten der Internationalen Liga für Menschenrechte und trat da sofort ein, da sie in Israel in einer gleichnamigen Gruppe gearbeitet hatte. So ist sie nach 46 Jahren zurückgekommen und in Berlin aus der Flüchtlingsarbeit nicht mehr wegzudenken. Das trägt ihr Drohungen ein: Judensau, ab ins Gas, wir zünden deine Wohnung an.

Mich hat das sehr erschrocken. Alisa zunächst auch, aber sie arbeitet weiter. „Damit muß ich leben, mit diesen Einschüchterungen.“ Ihr Gesicht ist dabei so gleichmütig, als ob sie mi erklären würde, daß der Müll hinuntergebracht werden müßte. Sie spielt nicht Heldin, sie versucht, sich vorzusehen.

Liebe Alisa, im Namen der Berliner Humanistischen Union möchte ich Dir den Ingeborg-Drewitz-Preis geben. Wir danken Dir herzlich und wünschen Dir noch viel Kraft für Deine politische Arbeit.

Walter Fabian 85 Jahre

Am 24. August ist Walter Fabian 85 Jahre alt geworden. Fabian hat die Aufgabe des Bundesvorsitzenden der Humanistischen Union in einer schwierigen Phase übernommen. Er war vier Jahre lang (1969–1973) Vorsitzender, und die HU verdankt ihm viel. Bis 1969 war die HU in besonderer Weise auf ihren Gründer Gerhard Szczesny zugeschnitten. Geschäftsstelle, „Vorgänge“ und Szczesny-Verlag waren eng miteinander verflochten. Als Szczesny sich von der Arbeit in der HU zurückzog, entstand für den Verband, der sich von einem Honoratiorenverein zu einer Mitgliederorganisation entwickelt hatte, eine Leerstelle. Das wurde noch durch den Tod des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer verstärkt, der sechs Jahre lang im Bundesvorstand mitgearbeitet und die Struktur der HU als einer Bürgerrechtsorganisation wesentlich geprägt hat.

Fabian hat in der HU nicht nur eine Lücke ausgefüllt. Er hat die organisatorischen Probleme bewältigt und dazu beigetragen, daß die HU auch gegenüber der sozialliberalen Koalition ihre bürgerrechtliche Funktion nicht vernachlässigte. Fabian, von 1957 bis 1970 Chefredakteur der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“, war in der HU vor allem durch sein Engagement gegen die Notstandsgesetzgebung und als Mitglied des Presserates bekanntgeworden. Walter Fabian, den ich 1959 kennengelernt habe, verkörpert für mich in seiner Person und seiner politischen Aktivität, daß Sozialisten und Freiheitsrechte zusammengehören und daß der Kampf der Bürgerrechtsbewegung in Europa etwas mit dem Kampf der Arbeiterbewegung zu tun hat.

Walter Fabian gehörte in der Weimarer Zeit zum linken Flügel der SPD. Er wurde (1931 ist der aus der SPD ausgeschlossen worden) dann in der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) aktiv. Er gehörte dem Parteivorstand an und war in der Emigration in der Reichsleitung der SAP tätig. Nach dem zweiten Weltkrieg blieb Fabian noch lange Zeit in der Schweiz. Er hat Wichtiges bewirkt als Vorsitzender der Journalistenunion in der IG Druck und Papier, als Mitbegründer und Vorsitzender der Hilfsaktion Vietnam e. V. und als Bundesvorsitzender der Deutsch-polnischen Gesellschaft.

Walter Fabian ist ein Mann des Wortes. Er lebt mit Büchern und versucht, durch das Wort einzuwirken, aber sein Wirken ist immer auf den Menschen bezogen.

Von Walter Jens stammt der Satz: „Ein auf Solidarität eingeschworener Mann, der dennoch ganz und gar er selbst ist.“

Jürgen Seifert

Zum 80. Geburtstag von Otto Bickel

Lieber Otto Bickel, als ich gebeten wurde, einen Geburtstagsgruß für Dich für die „Mitteilungen“ zu verfassen, war ich erst verzagt: ich für Dich, über Dich schreiben – Du warst so oft in meinem Leben Vorbild für mich. Und dann kam der Schwung und die Begeisterung, meine Gedanken in Worte zu fassen. Denn nicht nur mir gabst Du Anregungen, nicht nur mich hast Du gefesselt mit Deiner Spontaneität, Deiner Herzlichkeit.

Ich lerne Dich als Geschäftspartner kennen und schätze Dich als Freund. Als Du mich vor 25 Jahren gebeten hast, der Humanistischen Union, deren Mitbegründer Du bist, beizutreten, hatten wir schon viele Gespräche geführt über die Trennung von Staat und Kirche, die Machtbesessenheit, den Dogmatismus und den Alleinvertretungsanspruch der Kirchen und das Elend, das diese damit den Menschen bringen. Atheismus, Humanismus, Ludwig Feuerbach und Voltaire, das war interessant für mich, vieles neu. Doch nicht nur mir hast Du Denkanstöße gegeben, hast angespornt und mitgerissen. In der MIZ Nr. 3/87 las ich einen Geburtstagsgruß an Dich von Karlheinz Deschner, und ich dachte: schöner kann ich es nicht sagen. Er schreibt: „... ein bürgerlicher Geschäftsmann mit Linksdrill, erfreulich undogmatisch, ein linker Kaufmann, antiklerikal und Atheist, ein Außenseiter sozusagen mit Krawatte, bei ungezählten humanistischen, freidenkerischen, freigeistigen Gruppen und Grüppchen nahezu allgegenwärtig, ein geselliger Mensch, der auf hundert Konferenzen debattiert, anregt, vermittelt, der aber auch zuhören kann, öffentlich, privat, der lieber aus der zweiten Reihe heraus zu lenken, zu beeinflussen sucht, ein Mann, der nicht nur seine Bilanzen liest, sondern auch Philosophen, der selber Bücher herausgibt, Bücher schreibt, Bücher verlegt, der einen Verlag finanzierte von so kritischem Niveau, daß er von der Bildfläche wieder verschwinden mußte. Und bei

aller Streitbarkeit ist dieser Otto Bickel doch offen, bei allem dezidiertem Atheismus doch liebenswert, verbindlich, bei aller Sachlichkeit hat er einen schier unzerstörbaren Humor, bei allem ökonomischen Kalkül ist er großzügig, hilfsbereit, bei aller Ruhe hat er Elan, hat er auch mit achtzig mehr Wachsamkeit als viele, erst kaum halb so alten, besitzt der Ungläubige eine gläubige Kraft, eine Unverzagtheit, die erstaunen läßt, eine Haltung, die nie verzweifelt, nie resigniert.“

Lieber Otto Bickel, ich wünsche Dir und mir und allen Deinen Freunden, daß Du noch lange so aktiv, voller Lebenslust und Tatendrang bei uns bleibst.

Agnes Grimm

Vortragsreihe der Humanistischen Union München

Zukünfte denken

- | | |
|---|------------|
| Ist die Zukunft noch zu retten?
Prof. Dr. Ossip K. Flechthelm
Politikwissenschaft, Berlin-West | 16. 11. 87 |
| Abrüstung der Sicherheitsapparate
Prof. Dr. Jürgen Seifert
Politikwissenschaft, Hannover | 26. 11. 87 |
| Apokalypse und Demokratie
Prof. Dr. Peter C. Mayer-Tasch
Politikwissenschaft und
Rechtstheorie, München | 7. 12. 87 |
| Konflikte bewältigen – der Gewalt
widerstehen
Dr. habil Thea Bauriedl, Dipl.-Psychologin,
Privatdozentin Universität München
und Akademie für Psychoanalyse, München | 15. 12. 87 |
| Freiheit gegenüber diktierter Hilfe
im Sozialstaat
Prof. Dr. Dieter Sterzel
Öffentliches Recht, Oldenburg | 20. 1. 88 |
| Gerechtigkeit – der vergessene Weg
zum Frieden
Prof. Dr. Arthur Kaufmann
Rechtsphilosophie und Strafrecht, München | 27. 1. 88 |
| Den Sozialstaat neu denken – die Benach-
teiligung der Frauen im Sozialstaat
Prof. Dr. Ute Gerhard
Soziologie und Frauenforschung, Frankfurt | 3. 2. 88 |
| Versagt unser parlamentarisches System
gegenüber den Herausforderungen
des naturwissenschaftlich-technischen
Zeitalters?
Dr. Christian Sailer
Rechtsanwalt, München | 10. 2. 88 |
| Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse?
Prof. Dr. Karl F. Schumann
Kriminologie, Bremen | 22. 2. 88 |
| Sozialistische Demokratie – eine
menschengerechte Alternative
Prof. Dr. Joachim Perels
Politische Wissenschaft, Hannover | 25. 2. 88 |

Alle Vorträge beginnen um 19 Uhr c. t. und finden in Hörsälen der Ludwig-Maximilians-Universität München statt. Die jeweiligen Hörsaal-Nummern entnehmen Sie bitte der Tagespresse. Eintritt DM 5,- ermäßigt DM 2,-

Bücher, die Sie interessieren könnten

Heidi Behrens-Cobet/Ernst Schmidt/Frank Bajohr
Freie Schulen. Eine verdrängte Bildungsalternative.
Essen: Klartext-Verlag 1986

Wer weiß heute noch, daß das sogenannte Elternrecht – meist zur Verhinderung schulpolitischen Fortschritts eingesetzt – in der Weimarer Republik auch zur Eindämmung kirchlichen Einflusses in der Schule und zur Ermöglichung pädagogischer Experimente beigetragen hat, daß in den Jahren nach der Novemberrevolution sozialistische und kommunistische Eltern – u. a. mit dem Mittel des Schulstreiks – für ihre Kinder „freie weltliche Schulen“ erkämpften, in denen trotz widriger politischer und juristischer Umstände Elemente einer neuen, durch Reformpädagogik und Sozialismus geprägten Schule erprobt wurden? In diesem Buch werden die Elternbewegung für weltliche Schulen, ihre Erfolge und Mißerfolge, die pädagogischen Konzepte und die Praxis dieser vergessenen Schulform dargestellt und bewertet; mündliche Quellen ermöglichten auch, diese Ergebnisse im Rahmen einer lokalen Fallstudie (über Essen) zu belegen.

Thomas Laker
Ziviler Ungehorsam. Geschichte – Begriff – Rechtfertigung
Baden-Baden 1986

Lakers Buch gliedert sich in drei Hauptkapitel. Im ersten entwickelt es in knapper und materialreicher Schilderung die Geschichte des „zivilen Ungehorsams“ – des Begriffs, aber vor allem die des Sachverhaltes. Beides läßt sich voneinander ja nicht lösen. Und deshalb muß das zweite Kapitel, das das „reine“ Konzept des „zivilen Ungehorsams“ herauszufiltern sucht, seine Bestimmungen der Praxis einer Begriffsgeschichte entnehmen, die mit Namen wie Gandhi und Martin Luther King verbunden ist.

Lakers nüchterne Erzählung der historischen Ereignisse spannt einen großen Bogen: Vom Beginn der „Civil Disobedience“ im Jahre 1866 des gewaltlos-bürgerlichen Widerstandes im indischen Unabhängigkeitskampf und die Darstellung der Schlüsselereignisse früher Civil-Rights-Aktionen unter der Führung des jungen Martin Luther King bis hin zu den exemplarischen Inszenierungen des Anti-Vietnam-Protestes, die in den USA schließlich zu jener breiten philosophisch-wissenschaftlichen und öffentlichen Debatte über Recht und Unrecht des „zivilen Ungehorsams“ geführt haben, von deren Ergebnissen der deutsche Begriff entscheidend geprägt ist.

All dies liest sich ebenso spannend wie gewinnbringend. Die historische Vergegenwärtigung und begriffsgeschichtliche Erörterung verfolgt einen genauen systematischen Zweck, sie mündet am Ende in den sorgfältig erwogenen Definitionsvorschlag der Kategorie „zivilen Ungehorsam“, der die Grundlage des dritten Kapitels bildet. Beachtenswert ist das Buch; denn es läßt auch unter einem streng juristischen Gesichtswinkel sichtbar werden, daß und weshalb Rechtsstaat und „zivilen Ungehorsam“ sich nicht prinzipiell ausschließen müssen.

Dieter B. Sternweiler
Leserbriefe 1953 bis 1985
Anregungen zum individuellen politischen Engagement
Edition Panthera c/o Sternweiler
Meraner Str. 49, 1000 Berlin 62, DM 14,80 (ab 5 Ex. DM 12,-)

Unter diesem Titel hat Dieter B. Sternweiler eine Sammlung von über 100 Leserbriefen herausgebracht, die er in 33 Jahren verfaßt hat. Dieter B. Sternweiler ist den Berliner HU-Mitgliedern nicht nur durch seine Tätigkeit in der Internationalen Liga für Menschenrechte und als ein unabhängiger Kopf bekannt, der weiß, daß politische Einflußnahme um eine demokratische Gesellschaft wenig mit dem Abbrennen kurzzeitiger Strohfeder zu tun hat.

Mit seiner Leserbriefsammlung erhalten wir Einblick in 30 Jahre Zeitgeschichte aus der Perspektive eines „engagierten Verteidigers demokratischer Grundrechte“ (so Ingeborg Drewitz in ihrem Begleittext). Die Palette der behandelten Themen reicht von der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, Klerikalismus und Neofaschismus bis zu Bildungsfragen. Die Trennung von Staat und Kirche sowie Probleme bei der parlamentarisch-demokratischen Kontrolle der Polizei werden aus bitterer Erfahrung behandelt.

Wo die Leserbriefe, die ausgelöste Diskussion usw. nicht aus sich selbst verständlich sind, hat der Autor Kommentierungen angefügt. „Die originelle Idee, eine Sammlung von 100 Leserbriefen zu veröffentlichen, ist um so mehr zu begrüßen, als damit wichtige Ereignisse der Zeitgeschichte in unser Gedächtnis zurückgerufen und die Vorgänge von einem entscheidenden demokratischen Standpunkt aus kritisiert werden“ (Ossip K. Flechtheim).

Heinz-Peter Tjaden
GETS – die Seuche
Verlag The World of Books, Friedrich-Ebert-Str. 80
6520 Worms, DM 18,-

Dem Hannoverschen Autor Heinz-Peter Tjaden ist der Kragen geplatzt. Während er eine Satire auf die AIDS-Hysterie schrieb, wurden einige seiner Phantasieprodukte im bayerischen Maßnahmenkatalog zur AIDS-Bekämpfung angeboten. Also schrieb Tjaden einen Offenen Brief an Franz Josef Strauß und schlug vor: „Sie können mein Manuskript haben, damit Sie es als Anleitung für Ihre AIDS-Politik benutzen können.“ Dieses Angebot nahm der bayerische Ministerpräsident nicht an. Die Staatskanzlei antwortete: „Wir lassen uns durch unsachliche Angriffe nicht beirren“ und „die Staatskanzlei wird Ihnen nicht in dem Stil antworten, den Sie in Ihrem Schreiben gewählt haben.“ „GETS – die Seuche“ heißt Tjadens sechste Erzählung, die zur Frankfurter Buchmesse im Verlag The World of Books, Worms, erschien. GETS steht für Geldentwertungssucht, wer diese Krankheit hat, verbrennt Geld, es ist für ihn wertlos geworden. Der Autor ließ sich Gesetze zur Bekämpfung dieser erfundenen Seuche einfallen und war sicher: Niemand kommt auf die Idee, diese Gesetze auf AIDS anzuwenden. Aber Tjaden hatte die Rechnung ohne Bayern gemacht. In seinem Offenen Brief an den bayerischen Ministerpräsidenten machte er für die Überlassung seines Manuskripts nur eine Einschränkung: „In meiner Erzählung wird Passau ein Lager für GETS-Kranke. Lassen Sie mir wenigstens diesen Einfall!“

Diskussion

Zu „Leibeigenschaft“, Mitteilungen Nr. 119

Annekatrein Mendels Beitrag „Leibeigenschaft“ hat entgegen ihrer Absicht die HU-interne Diskussion über die AIDS-Problematik nicht „bereichert“. Zwar sind bisher in dieser Frage keine allgemeinen Ziele der HU formuliert worden, aber verbandspolitisch waren doch der Schutz der Intimsphäre HIV-Infizierter, die Wahrung sexualliberaler Grundsätze und die Abwehr hysterischer Reaktionen auf die Ansteckungsgefahr eine Selbstverständlichkeit (siehe VORGÄNGE 4/87). A. Mendel schildert uns nun ganz persönliche Eindrücke aus dem Wartezimmer einer Frankfurter AIDS-Teststelle, um daraus die aus den Reihen des Bundesvorstandes überraschende Forderung nach einer neuen Moral und nach umfassenden Hygienemaßnahmen abzuleiten. Sie konfrontiert uns ganz offen mit ihren Ressentiments: z.B. bezeichnet sie „Frauenpaare, Männerpaare und Dreiergruppen“ als „sonderliche Gruppierungen“ und vermittelt uns ihre soziale Distanz zu einem älteren Homosexuellen über die diskriminierende Etikettierung „Marke kleiner Buchhalter“. Es wirkt penetrant, wenn sie ihre Einmischung in eine Beziehung zwischen eben diesem Älteren und einem „wunderschönen“ Fünfzehnjährigen mit der von ihr konstatierten Asymmetrie legitimiert. Den springenden Punkt aber, nämlich ob die AIDS-Teststelle tatsächlich – wie Frau Mendel mutmaßt – Untersuchungsergebnisse an Zweite und Dritte (in diesem Fall an den „kleinen Buchhalter“) weitergibt, klärt sie nicht auf. Sie malt sich stattdessen aus, wie der ältere Homosexuelle durch sein Wissen um die HIV-Infektion des Jüngeren diesen „Lebenslang an sich ketten“ könnte.

Mit der nur wenig expliziten Ermahnung, wir Leser/innen sollten unsere Sexualmoral „fernab früher propagierter und gelebter Moralen“ neu bestimmen, scheint Frau Mendel leichtfertig alte Verbandspositionen aufzugeben. Auch der Vorwurf, Mediziner begünstigten die Ausbreitung der Immunschwäche, indem sie Hygienemaßnahmen außer acht ließen, ist in seiner Pauschalität unhaltbar. – Alles in allem kein anregender Beitrag zu „AIDS und Datenschutz“, schon gar nicht zu „AIDS und Menschenrechte“.

Heidi Behrens-Cobet



Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
 Jahresabo (3 Hefte)-
 Personen: DM 21 p.V.
 Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
 an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
 c/o FU Berlin
 Malteserstr. 74-100
 1000 Berlin 46
 Tel.: 030/7792-214
 -462
 -484

Herausgeber:

H. Busch,
 A. Funk,
 K. Dieckmann,
 U. Kauss, C. Kunze,
 W.-D. Narr, M. Walter, F. Werkentin

Einzelbestellungen/Abos: Kirschkern Buchversand
 Hohenzollerndamm 199 1000 Berlin 31

Bürgerrechte & Polizei

Gilip
 Informations-
 dienst

Aus dem Inhalt:

Schwerpunkt: Verfassungsschutz • Organisation
 Personal • NADIS • Vfs & Volkszählung • Celler
 Loch • Sicherheitsüberprüfung • Todesschüsse '86

Das Schulgebet in Bayern – unvereinbar mit dem Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. 12. 1975 entschieden, daß der Art. 135 Satz 2 der Bayer. Verfassung über die „Christliche Gemeinschaftsschule“ („In ihr werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“) nur gültig sei bei „verfassungskonformer Auslegung“, d. h. der Unterricht dürfe „nicht an die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse“ gebunden sein. Und so verkündete das Bundesverfassungsgericht: „Art. 135 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern . . . (ist) in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.“ In einem dieser „Entscheidungsgründe“ geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß „viele dafür“ spreche, „daß sich die Schulwirklichkeit in den letzten Jahren im Sinne dieser Auslegung entwickelt hat“. – Nun setzt die CSU-Mehrheit im Bayer. Landtag im Verein mit dem Kultusministerium alle möglichen Hebel in Bewegung, um das Bundesverfassungsgericht Lügen zu strafen und eine evtl. verfassungskonforme Entwicklung wieder rückgängig zu machen. Rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erreichte die Bayer. Schulen ein kultusministerielles Schreiben betr. „Schulgebet und oberstes Bildungsziel „Ehrfurcht vor Gott“.“ Darin beruft sich das Kultusministerium auf die Landtagsbeschlüsse vom 3. 7. 86:

- Die Staatsregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Möglichkeit des Schulgebetes zum Beginn und am Ende des Unterrichts in allen Schulen regelmäßig genützt wird. Den Schulklassen soll eine Sammlung von Schulgebeten angeboten werden.
- Die Staatsregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Erreichung des in der Bayerischen Verfassung ausgewiesenen obersten Bildungszieles „Ehrfurcht vor Gott“ an allen bayerischen Schulen als

Prinzip des Unterrichts in verstärktem Maße angestrebt wird. Dabei soll auf eine enge Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Pfarrern und Diakonen, Katecheten und Schülern geachtet werden . . .

Zumindest der letzte Satz – die Einbeziehung von Pfarrern etc., nicht etwa nur, was den Religionsunterricht betrifft, sondern wie das Ministerium betont, auch den „übrigen Unterricht“ („die unmittelbare religiöse Unterweisung“ sei sowieso „spezielle Aufgabe des Religionsunterrichts“) – widerspricht klar der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen „verfassungskonformen Auslegung“.

Noch deutlicher wird dies bei den Ausführungen zum Schulgebet. Zwar heißt es hier zunächst: „Mit Rücksicht auf das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit müssen allerdings (!) Schüler und Lehrer frei und ohne Zwänge entscheiden können, ob sie am Schulgebet teilnehmen.“ Doch wehe den Nichtteilnehmern: Die müssen gleich Belehrungen über sich ergehen lassen; ihnen sind „die Bedeutung von Gebet und religiöser Besinnung für gläubige Schüler sowie die Notwendigkeit und den ethischen Wert der Tolerierung religiöser Praxis zu vermitteln“. – Wohlgehemt: Es handelt sich nicht um Gebete während des Religionsunterrichts, so fragwürdig selbst diese sind angesichts der häufig geübten Praxis, auf Konfessionslose einen mehr oder weniger gelinden Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts auszuüben. Nein: in allen Fächern soll gebetet werden („zum Beginn und am Ende des Unterrichts“). Und damit nur ja niemand auf die Idee käme, womöglich gar für etwas Nicht-CSU-Konformes zu beten, werden kultusministeriell abgeseignete Gebete „zum lernmittelfreien Bezug zur Verfügung“ gestellt. Und diese sehen entsprechend aus. Ein Beispiel aus der Gebetssammlung „Beten Singen Feiern“ (Kösel Verlag):

„Lobet den Herrn, denn er ist gut.
 Ohne Ende ist seine Liebe.

...
 Er hat uns die Schätze der Erde geschenkt,
 Atomkraft, Erdöl und Erze . . .“

Johannes Glötzner

Liebe Mitglieder,

auch wir machen unseren Kniefall vor der Informationstechnologie: Ab sofort wird die Mitgliederverwaltung mit Hilfe der EDV durchgeführt. Sie können aber davon ausgehen, daß wir den Datenschutz auch künftig so ernst nehmen wie bisher.

Ihre HU-Bundesgeschäftsstelle

Für die Rechte bedrohter Völker

Vorurteile und Intoleranz gegenüber Angehörigen anderer Nationalitäten, Kulturen und Sprachgruppen beherrschen in nahezu allen Gesellschaften noch immer das tägliche Zusammenleben.

Auf allen Kontinenten und in allen politischen Systemen werden Volksgruppen, wenn sie ihre grundlegenden Nationalitäten- und Menschenrechte durchsetzen wollen, immer wieder Opfer staatlichen Machtmißbrauchs. Die Folgen dieses Machtmißbrauchs reichen von der Unterdrückung von Sprache, Kultur und Identität über Vertreibung bis hin zu völkermordartigen Verbrechen.

Ein häufig angewandtes Mittel der Verfolgung besteht darin, führende Repräsentanten bedrohter Völker stellvertretend herauszugreifen, zu inhaftieren und in vielen Fällen zu foltern, um damit das Freiheitsstreben niederzuhalten. Die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ in Göttingen stellt in einer Broschüre sechs Schicksale von Menschen dar, die für ihre Völker, für Indianer, Kurden, Osttimoresen, Oromo, Ukrainer, Tibeter im Gefängnis sind. Der Einsatz für diese politischen Gefangenen soll nicht nur den Einzelpersonen gelten, sondern darüberhinaus einen Beitrag für die Verwirklichung grundlegender Rechte bedrohter Völker leisten. Die Broschüre ist zu erhalten bei:

Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.
 Postfach 20 24, 3400 Göttingen, Tel. 0551/5 58 22-3

Berlin

Das 25jährige Bestehen der HU Berlin hat der Landesverband am 25. 10. 87 im Theater am Forum Kreuzberg mit der Verleihung des Ingeborg-Drewitz-Preises an Alisa Fuss gefeiert (s. S. 35).

Eine Veranstaltung zu den Übergriffen der Polizei im Jubeljahr Berlins fand am 30. 10. statt unter dem Titel „Innenpolitik zur 750-Jahr-Feier von Berlin“.

Bei einem Informationsabend zur Volkszählung wurden Informationen ausgetauscht mit einem Rechtsanwalt und das weitere Vorgehen besprochen.

Essen

Im November wurde ein neuer Ortsvorstand gewählt; ihm gehören an: Norbert Reichling, Heidi Behrens-Cobet, Karl Cervik. Der Vorstand will sich weiterhin befassen mit den Themen „Volkszählung“, „Kommunales Ausländerwahlrecht“ und „Lokalradio in NRW.“

Vor dem Jahresende bietet der OV Essen noch folgende Veranstaltungen an:

1. 12., 20 Uhr: „Walter-Benjamin-Abend“ (zusammen mit der Heine-Buchhandlung). Erhard Schütz/Uni Essen, referiert über Walter Benjamin im Exil; Inge Andersen/Theater Essen, liest aus Lisa Fittko: Mein Weg über die Pyrenäen.

Ort: Heinrich-Heine-Buchhandlung, Essen, Viehofer Platz.

7. 12., 19.30 Uhr: „Erfolgsbilanz oder Daten-Desaster? Aktuelles zum Stand der Volkszählung“. Referent: RA Wilhelm Steitz/Mülheim. Ort: VHS Essen, Hollestraße.

Frankfurt

Bitte merken Sie sich folgende Termine vor:

2. 12. 87: „Brauchen wir ein schärferes Umweltstrafrecht?“

mit Richter Ulrich Vultejus, Hannover, Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, Dr. Harald Dörig, Richter für Wirtschafts- und Umweltsachen an einem hessischen Landgericht, 20 Uhr, Presseclub, Römerberg.

3. 2. 88: „Kirche und Staat. Ist die Entflechtung vorangekommen?“ Eine Bilanz nach 25 Jahren zu einem Thema, das der letzte Anstoß zur Gründung der Humanistischen Union war.

20 Uhr, Haus Dornbusch.

Hamburg

In Hamburg existiert seit 1983 eine HU-Gruppe, in der sich Gefangene und freie Helfer/innen treffen. Die Anstaltsleitung von „Santa Fu“ unterstützt diese Bemühungen für Gefangene, die in der Urlaubsregelung sind und gewährt zusätzlichen Ausgang eigens für diese Treffen, alle drei Wochen. Kürzlich fand das 75. Gespräch statt; inzwischen haben aus der JVA 20 Personen wechselnd teilgenommen, den Stamm bilden 5 Leute, die von Anfang an dabei sind. Näheres bei: Edith Wessel, Strehlowweg 32, 2000 Hamburg 52.

Mainz-Wiesbaden

Ab September trifft sich der Ortsverband jeden 2. Dienstag im Monat und hat folgende Themen behandelt: Beratungsgesetz zum § 218 StGB, Neue Männerbewegung, Macht und Ohnmacht einer Frauenbeauftragten.

Für den 15. Dezember merken Sie sich bitte noch vor:

„Justiz und ziviler Ungehorsam“, 20 Uhr, Mozartstr. 3, Bingen 1 bei Müller-Heidelberg.

Mannheim-Ludwigshafen

Der Ortsverband hat sich im September bei zwei großen Veranstaltungen mit Informationsständen beteiligt: beim Mannheimer Friedensmarkt und beim 4. Bundesweiten Pädagogen-Friedenskongreß.

Weiter will der Ortsverband bei seinen regelmäßigen Treffen 1 x im Monat nach und nach folgende Themen behandeln:

AIDS

Reproduktionstechniken beim Menschen

Stellung unserer Gesellschaft zur Frau

Sicherheitsgesetze.

Diskutiert wurde außerdem noch über einen Kongreß „Rüstungsforschung/Probleme und Alternativen“ und darüber, warum wir uns „Humanistische Union“ nennen und ob wir eine humanistische Union sind. Bis 20. Dezember beteiligt sich der Ortsverband noch an einer Ausstellung über „Isolationshaft“ mit begleitenden Veranstaltungen. Am 8. Dezember organisiert die HU dazu mit Referent Rolf Gössner „Die Sicherheitsgesetze – vom politischen Gegner zum inneren Feind“.

München

Am 24. Oktober fand in München eine große AIDS-Demonstration statt, zu der der Ortsverband mit anderen Organisationen aufgerufen hatte. Für eine Massenpetition, die den Bayerischen Landtag auffordert, den Maßnahmenkatalog aufzuheben und stattdessen „sozialverträgliche“ Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS und zur Pflege von AIDS-Kranken einzuführen, wurden bisher 15 000 Unterschriften abgegeben.

Ende Oktober fand ein Gesprächsabend statt, bei dem über folgende Themen referiert und diskutiert wurde: Volkszählung, Schulgebet (s. S. 38), § 218 und AIDS.

Angeregt durch das VORGÄNGE-Heft „Zukünfte denken“ hat der Ortsverband eine Vortragsreihe über alternative Zukunftsplanungen gestartet, die mit zwei Veranstaltungen im November begann; die Referenten waren Ossip K. Flechtheim und Jürgen Seifert. Die Vortragsreihe dauert noch bis Ende Februar 1988; alle Veranstaltungen finden in der Ludwig-Maximilians-Universität statt.

(Das vollständige Programm s. S. 36)

Bildungswerk der HU Bayern

Donnerstag, 3. Dez. 1987:

„Mit Behinderungen muß gerechnet werden“ – eine Behinderten-Revue zugunsten des Vereins MCD (Verein zur Förderung von Kindern mit minimaler cerebraler Dysfunktion) mit den GRÄGs (Gräfelinger Gelegenheitschreiber“ e.V.), 20 Uhr, Bürgerhaus Gräfelting, Bahnhofstr. 1, Eintritt: DM 6.– (erm. DM 4.–).

Bildungswerk der HU NRW

Das Bildungswerk plant für das 1. Quartal 1988 Veranstaltungen zu den Themen:

– Ausländerwahlrecht

– Reformkurs in der Sowjetunion

– Politische Kultur in der DDR

Näheres erfahren Sie ab Januar 1988 beim Bildungswerk der HU NRW, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 0201/22 79 82.

Vobo-Kulturpreis der GRÜNEN

Im Mai schrieb die Bundespartei der GRÜNEN einen „Vobo-Kulturwettbewerb“ aus; den 1. Preis dieses Wettbewerbs erhielt das Münchner HU-Mitglied Johannes Glötzner für seine in vielen HU-Veranstaltungen aufgeführte 10-Minuten-Szene „Gestatten, ich bin der Zähler“ und für seine Computer-Grafik „Karl Valentin als Volkszähler“.

Verlag: Humanistische Union e.V., Bräuhäuserstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41/42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilung ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4271 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600
(BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)
Beilage: Zahlkarte

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 2. 1988

In der
Kürze
liegt
die
Würze:
Wir bitten
um eine
Spende

